

**Satzung des
Vereins zur Förderung des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre
der Universität zu Köln e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre durch Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln, insbesondere für die institutseigene Bibliothek.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu leisten.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder zur Einzelvertretung berechtigt ist.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Satzungszwecks und zur Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters gebunden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Aufwendungen können erstattet werden.

§ 5 (nicht vorhanden)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies verlangen.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, die Wahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Diese Beschlüsse sind zu beurkunden. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so erfolgt unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.

§ 7 Auflösung

Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln, das es ausschließlich im Sinne des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand erläßt zur Konkretisierung dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung am 10. Juli 1995 in Kraft.